



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Kanton Thurgau
Kontaktperson : Christof Bieri, Generalsekretär DIV
Telefon : 058 345 54 64
E-Mail : christof.bieri@tg.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

- I. Aus unserer Sicht sollte der Rettungsschirm allen Energieversorgungsunternehmen potenziell offenstehen, da neben den drei genannten zahlreiche andere Energieversorgungsunternehmen bestehen, deren Bedeutung für das Stromversorgungssystem gross ist und bei denen die Verantwortung in einer solchen ausserordentlichen Lage nicht einfach vom Bund weg delegiert werden kann. Die Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist vielmehr aus verschiedenen Gründen problematisch. Die primäre Eingrenzung systemkritischer Unternehmen durch die Produktionsleistung ist nicht sachgemäss. Treiber für die potentielle Unterstellung eines Energieversorgungsunternehmens darf zu Recht dessen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein, für alle Teilgebiete im ganzen Schweizer Staatsgebiet. Diese Sicherstellung soll mit angemessener hoher Redundanz erfolgen können. Um diese Redundanz zu gewährleisten, ist ein auf die beschränkte Gültigkeitsdauer des Erlasses zeitlich begrenzter, allfällig strukturerhaltender Nebeneffekt in Kauf zu nehmen. Sollte die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene, zeitlich begrenzte Spezialgesetze (kantonale Rettungsschirme) erlassen, scheint uns das erstens sehr ineffizient und zweitens aufgrund der gebotenen Dringlichkeit auch gar nicht möglich.
- II. Die Kantone werden in ihrer Rolle als Eigentümer im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles daransetzen, dass der Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist – gar nie zur Anwendung kommt.
- III. Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen sind zwingend zu verhindern. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern über eine faktische Staatsgarantie verfügen.
- IV. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.
- V. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).
- VI. Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Der Risikozuschlag eines Darlehens muss sich an den Risiken des abgesicherten Portfolios und der Unterlegung des beanspruchten Risikokapitals mit Eigenkapital orientieren. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte freiwillig sein, allen offenstehen, aber angemessen unattraktiv ausgestaltet sein, so dass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die Bedingungen sind unattraktiv genug, dass es keinen «Ansturm» darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU / VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen.</p> <p>Auch die Einschränkung auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch und willkürlich. Entscheidend wäre allenfalls die (alleinige) Eigentümerschaft und nicht die Rechtsform eines Unternehmens.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Einschränkung auf wenige «systemkritische» Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend unattraktiv auszugestalten. Die prioritäre Ableitung des systemkritischen Wesens eines Unternehmens gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b über die installierte Kraftwerksleistung ist diskriminierend und nicht zweckmässig. Wie verschiedentlich festgestellt wurde, sind die wesentlichen Kraftwerke in der Schweiz als Partnerwerke organisiert. Diese Partnerwerke sind von Liquiditätsengpässen der Mutterhäuser kaum betroffen. Die Regelung führt darüber hinaus dazu, dass Energiehändler mit Produktionskapazitäten durch ihre Handelspartner bevorzugt werden, da diese den Schutzschirm als Sicherheit ausweisen können. Dies kann Unternehmen ohne Produktionskapazitäten indirekt in ihrer Existenz gefährden.</p> <p>Auch die Einschränkung in Abs. 3 auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch und willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>«(...) treffen <i>so weit möglich und zumutbar</i> die erforderlichen Massnahmen, (...)»</p> <p>Absatz 1 ist unnötig. Dies ergibt sich, wie im erläuternden Bericht auf Seite 7 klar festgehalten, bereits aus dem Obligationenrecht.</p> <p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p>

<p>Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)</p>	<p>Es soll nicht von vornherein ein Zwang zum Abschluss des Darlehensvertrags geben: Dies soll durch die Unternehmen freiwillig erfolgen. Zudem sollte diese Möglichkeit allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Die Bedingungen sind dermassen unattraktiv, dass dies kaum genutzt werden wird. Aber es verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.</p> <p>Zudem erscheint die Frist von sechs Monaten zum Abschluss eines Darlehensvertrags willkürlich. Angesichts der Situation an den Energiemärkten müssen in den kommenden Jahren die Winterhalbjahre als kritisch beurteilt werden. Es kann sein, dass einzelne Unternehmen erst nach dieser Frist von Problemen betroffen sind, z.B. durch den späteren Ausfall eines Vorlieferanten. Die Frist ist zu streichen.</p>
<p>Pflichten (Art. 5)</p>	<p>Die Pflichten gemäss Art. 5 stellen einen starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und sollen nur für Unternehmen gelten, die sich freiwillig dem Rettungsschirm unterstellen. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 lit. b).</p> <p>Die Pflichten gemäss Art. 5 sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
<p>Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)</p>	<p>Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gemäss Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gemäss Art. 5 erfüllen und b) denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a). <p>Abs. 1 lit. a): Die Voraussetzung des Nachweises, dass ein Unternehmen nicht überschuldet ist, sollte zudem fallengelassen werden. Dieser Nachweis kann eigentlich nur mit einem Zwischenabschluss erbracht werden, der aber wohl kaum in der benötigten Zeit beigebracht werden kann.</p>

	<p>Abs. 2: Die Darlehensgewährung an die oberste Konzerngesellschaft ist nicht zweckgemäss: Das Darlehen sollte direkt an die Gesellschaft erteilt werden, die den Handel oder die Beschaffung und damit auch für direkt für die Erfüllung der Margin-Anforderungen zuständig ist. Die oberste Konzerngesellschaft kann über die Gewährung von Sicherheiten eingebunden werden.</p>
<p>Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)</p>	<p>Die Höhe des Risikozuschlages muss sich am Risiko des abgesicherten Portfolios und an der Kapitalstruktur orientieren. Für das Risiko des Portfolios sind die Risikokennzahlen wie «Value-at-Risk» etc. zu normalisieren. Zudem ist im Risikozuschlag zu berücksichtigen, mit wieviel Eigenkapital das beanspruchte Risikokapital hinterlegt ist.</p> <p>Die Höhe des Risikozuschlags in Abs. 3 ist zudem mit den Auflagen gemäss Artikel 5 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Artikel 5 kann der Risikozuschlag auch tiefer sein.</p> <p>Die Rahmenbedingungen müssen eine allfällige Diskriminierung von Marktteilnehmern, die den Rettungsschirm nicht in Anspruch nehmen können, zwingend kompensieren. In der aktuellen Marktsituation führt eine Staatsgarantie für einige wenige Marktteilnehmer zum faktischen Ausschluss der übrigen Marktteilnehmer. Dies könnte beispielsweise darüber erfolgen, dass die eingesparten Kosten für die Refinanzierung aufgrund des verbesserten Kredit-Ratings beurteilt werden.</p> <p>Abs. 7: Das Gesetz gilt bis 31. Dezember 2026 und Darlehen müssen bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden. Zudem sollte eine teilweise Rückzahlungspflicht statuiert werden für den Fall, dass das Unternehmen wieder Rückzahlungen von den Margin-Sicherheiten erhält.</p> <p>Abs. 9 lit. a: Der Kanton Thurgau begrüsst die lit. a ausdrücklich.</p>
<p>Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)</p>	<p>Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung oder Verstaatlichung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, z. B. von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können. Zudem sollen – wie oben erwähnt – der Schutzschirm und die Darlehen auf die Rechtseinheiten, die das Energiegeschäft betreiben, bezogen werden, wobei allfällige Konzernstrukturen mit Konzerngarantien einbezogen werden können.</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Diese Option ist zu begrüßen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3. Allerdings könnte er auch tiefer sein als 30 Prozent und hätte immer noch abschreckende Wirkung.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Dieser Artikel ist sehr unbestimmt und schwammig. Er ist zu präzisieren: Müssen die Kantone auf Steuern oder auf Wasserzinse etc. verzichten? Das ist völlig unklar.
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar, aber vorliegend zu pauschal formuliert. Primär sollen die Eigentümerkantone des betroffenen Unternehmens in die Pflicht genommen werden.

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Eine feste Pauschale von 15 Mio. ist nicht sachgerecht. Die Pauschale hat sich an den Risiken für den Darlehensgeber zu orientieren, d.h. an den Risiken des abgesicherten Portfolios (VaR, etc.), dem beanspruchten Risikokapital und deren Absicherung durch Eigenkapital.

	Abs. 3 lit. a.: Es ist unklar, wie ein Unternehmen den Nachweis für den Fall der Überschuldung erbringen kann. In diesem Fall muss das Unternehmen den Konkurs anmelden und wird unter Konkursverwaltung gestellt. Dies sollte somit gestrichen werden.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	